

Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

Umweltamt

Gegen Postzustellungsurkunde

Bayerische Motoren Werke AG
z.Hd. des Vorstands
Werk Regensburg
Herbert-Quandt-Allee
93055 Regensburg

Sachbearbeitung Frau Gruber
Hausanschrift Bruderwöhrdstraße 15b, 93055 Regensburg
Zimmernummer 210
Telefon 0941/507-1712
Telefax 0941/507-4319
E-Mail gruber.martina@regensburg.de
Bus/Haltestelle Weißenburgstraße
Telefax Notfälle 0941/507-4369
Frachtschrift Minoritenweg 6, 93047 Regensburg
Öffnungszeiten Mo-Mi 08.30 – 12.00 Uhr
Do 08.30 – 13.00 und 15.00 – 17.30 Uhr
Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Internet www.regensburg.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Az., bitte bei Antwort angeben	Regensburg,
	19.12.16	31.4 Gr/BMW/Lackiererei/UBS	21.07.2017

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

**Wesentliche Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen;
Änderung des Anlagenteils Lackiererei durch den Umbau und Betrieb der Trockner für
die Fahrzeugkarossen mit Unterbodenschutz (UBS) im Gebäude 40.0 und
Erweiterung der Läger für wasserbasierte Lacke im Gebäude 41.0 und 41.5
am Standort Herbert-Quandt-Allee in 93055 Regensburg**

Die Stadt Regensburg erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Die Bayerische Motoren Werke AG, Werk Regensburg, erhält nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer III., die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen - **Anlagenteil Lackiererei**.
Auf dem Grundstück in Regensburg, Herbert-Quandt-Allee, Fl.-Nr.: 914 der Gemarkung Harting wird die Errichtung und der Betrieb folgender Anlagen genehmigt:

Im Gebäude 40.0

- der Austausch der beiden Bestandstrockner für Karossen mit Unterbodenschutz und Dämpfung gegen drei neue Trocknungsanlagen und die Anpassung der tangierenden Karossenspeicher,
- die Erweiterung der Unterbodenschutzlinie um vier Roboter und
- die Errichtung von zwei Zellen mit je zwei Robotern zur Applikation spritzbarer Dämpfung sowie in den Gebäuden 41.0 und 41.5
- die Erweiterung der Läger für wasserbasierte Lacke.

II. Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Regensburg, Umweltamt, vom 21.07.2017 versehenen Planungsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- 1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 19.12.2016, 3 Seiten
- 1 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (27 Seiten mit den Punkten: Allgemeine Angaben, Baubeschreibung, Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Gehandhabte Stoffe, Arbeitsschutz, Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsschutz - Lichteinwirkungen, Anlagensicherheit-Störfallverordnung/ Brandschutz, Abfälle und anlagenspezifische Abwässer, Bodenausgangszustandsbericht, Wasser und Umweltverträglichkeitsprüfung)
- 1 Anlage A 6 Layout Lackiererei Gebäude 40.x (0m Ebene)
- 1 Anlage A 7 Layout Lackiererei Gebäude 40.x (6,8m Ebene)
- 1 Anlage A 8 Layout Lackiererei Gebäude 41.x (0m Ebene)
- 1 Anlage A 9 Layouts Trocknungsanlage (UBS-Trockner)
- 1 Anlage A 10 Schema Trocknungsanlage M 1 : 50, Nr. 1.1-9517746 vom 12.12.2016
- 1 Systembeschreibung Aufbau und Funktion – Trockner für Fahrzeugkarosserien (15 Seiten)
- 1 Emissionszonenplan Lackiererei Planungsstand 16.12.2016
- 1 Kamintabelle TOF 16.12.2016 (2 Seiten)
- 1 Schalltechnische Planbeurteilung, IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Nr. 16.9167 – b01 vom 05.12.2016 (15 Seiten und diverse Anlagen)
- 1 Gutachterliche Stellungnahme zu Erfordernisprüfung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) erstmalig für die gesamte Anlage vom 28.10.2016, Nr. IS-AN1_RGB/kei (23 Seiten)

- 1 Angaben für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (3 Seiten)
- 1 Antrag auf Baugenehmigung vom 28.11.2016
- 1 Kriterienkatalog vom 28.11.2016
- 1 Baubeschreibung zum Bauantrag vom 28.11.2016
- 1 Aufstellung der Änderungen vom 28.11.2016 (2 Seiten)
- 1 Werkslageplan M 1 : 2.000, Nr. A- 01 vom 28.11.2016
- 1 Grundriss EG M 1 : 500, Nr. A- 02 vom 28.11.2016
- 1 Grundrisse und Schnitte, Lacklager 1 und 2, M 1 : 100, Nr. A- 03 vom 28.11.2016
- 1 Grundriss +6,80, UBS Trockner, M 1 : 200, Nr. A- 04 vom 28.11.2016
- 1 Grundriss Penthaus/ Dachaufsicht, UBS Trockner, M 1: 200, Nr. A- 05 vom 28.11.2016
- 1 Schnitte A-A und E-E, UBS Trockner, M 1 : 200, Nr. A- 06 vom 28.11.2016
- 1 Ansicht West, Süd und Nord, UBS Trockner-Entrauchung 40.0, M 1 : 200, Nr. A- 07 vom 28.11.2016
- 1 Brandschutznachweis, Kersken + Kirchner GmbH, Nr. 1524-301a RG final-01 vom 31.01.2017 (82 Seiten) mit 3 Seiten Gefährdungsbeurteilung

Ferner wurden folgende Unterlagen berücksichtigt:

- 1 Sicherheitsdatenblatt ColorPro III „Perle“ BMW A96 mineralweiß (17 Seiten)
- 1 Sicherheitsdatenblatt SECUBLOC CP Wasserfüller BMW YF01 schwarz (17 Seiten)
- 1 Sicherheitsdatenblatt COLORBRITE CP Wasser-Uni-Basislack für Pulver BMW 300 alpinweiß (16 Seiten)
- 1 Sicherheitsdatenblatt Color Pro I BMW dark gray (17 Seiten)
- 1 Sicherheitsdatenblatt TEROSON PV 3145 AA-25 RB known as TEROTEX 3145 AA-25 R (8 Seiten)
- 1 Sicherheitsdatenblatt EFSEAM PS 1294 (6 Seiten)
- 1 Sicherheitsdatenblatt TEROSON PV 3412 AA-25 RB known as Terolan 3412AA-25-Rb CNT1300KG (9 Seiten)
- 1 Sicherheitsdatenblatt TREOSON AL 7155 BULK (6 Seiten)
- 1 Registrierungsurkunde zu „EMAS“, gültig bis 31.05.2018
- 1 Zertifikat über DIN ISO 14001:2004, gültig bis 19.01.2018
- 1 Zertifikat zu „OHRIS“ gültig bis 24.06.2018
- 1 Leistungserklärung Sikafloor-390 ECF (5 Seiten)
- 1 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Nr. Z-59.12-393 vom 04.03.2014 (20 Seiten)
- 1 Formular „Vollzug der Baumschutzverordnung“

III. Nebenbestimmungen

A. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Geb. 40.0:	Trocknungsanlage Unterbodenschutz: 3 neue Trockner; Demontage 2 Bestandstrockner Erweiterung Unterbodenschutzlinien um 4 Roboter Neubau 2 Zellen mit je 2 Robotern zur Applikation von spritzbarer Dämpfung
Geb. 41.0 und 41.5	Lackläger neu (77 m ² und 82 m ²)

B. Auflagen zur Luftreinhaltung

1. Feuerungsanlage (Stützbrenner Trocknungsanlage)

- 1.1 Die Brenner der Unterbodenschutz-Trockner dürfen nur mit dem Brennstoff Erdgas betrieben werden.
- 1.2 Die Feuerungswärmeleistung darf **4,4 MW** nicht überschreiten.
- 1.3 Die NO_x-Emissionen sind durch feuerungstechnische Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu minimieren.

2. Abluft Trockner

- 2.1 Die Abluft aus den drei Trocknungsanlagen ist zu erfassen, der bestehenden Anlage zur regenerativen thermischen Oxidation (UBS-RTO) zuzuführen und über den bestehenden Kamin senkrecht nach oben über Dach auszuleiten.

C. Auflagen zum Lärmschutz

1. Die nach Außen wirksamen Anlagenkomponenten sind entsprechend dem Stand der aktuellen Lärmschutztechnik zu errichten und zu betreiben. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes - Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung Lärm vom 26.08.1998.
2. Folgende Schallleistungspegel L_{WA} der direkt ins Freie abstrahlenden Geräuschquellen dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Schallquelle / Geräuschemittent Bezeichnung	Nr. Emissionsplan	L_{WA} in dB
Rauchgas Gasbrenner UBS-Trockner	4.2	74,5
Rauchgas Gasbrenner UBS-Trockner	4.3	74,5
Zuluft Kühlzone UBS-Trockner	4.4	76
Zuluft Kühlzone UBS-Trockner	4.5	76
Zuluft Kühlzone UBS-Trockner	4.6	76
Fortluft Kühlzone UBS-Trockner	4.7	76
Fortluft Kühlzone UBS-Trockner	4.8	76
Fortluft Kühlzone UBS-Trockner	4.9	76

3. Bei der Detailplanung der Anlagen und der Auslegung der erforderlichen Schalldämpfer ist darauf zu achten, dass das resultierende Geräusch nicht tonhaltig ist und dass im Speziellen relevante tieffrequente Geräuschanteile minimiert werden.
4. Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen ist durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle der Nachweis der Einhaltung der in Nr. 2 aufgeführten Schalleistungspegel durch Schallpegelmessungen zu erbringen. Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb aller Anlagen durchzuführen. Maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die TA Lärm vom 26.08.1998.

D. Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Die Anlagen sind so zu errichten, dass Undichtheiten an allen Anlagenteilen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, schnell und zuverlässig erkennbar sind.
2. Die Anlagen und Anlagenteilen (z.B. Sicherheitseinrichtungen) müssen den Anforderungen der TRwS 779 DWA-Arbeitsblatt A „Technische Regel wassergefährdender Stoffe- Allgemeine Technische Regelungen“ entsprechen.
3. Sämtliche einzubauende Anlagen und Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die für den jeweiligen Einsatz erforderliche Eignung aufweisen. Sie müssen gegen die eingesetzten Stoffe und gegen Korrosion beständig und dauerhaft dicht sein.

Dichtflächen:

4. Die Bestimmungen der bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.12-393 (Sikafloor - Gewässerschutz-System 390 ECF) sind zu beachten.

5. Zur Bestätigung der Übereinstimmung des Beschichtungssystems mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom einbauenden Betrieb eine Übereinstimmungserklärung „ÜH“ erfolgen. Auf Nr. 4.3 der Zulassungen wird verwiesen.
6. Die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend der Zulassung ist von der ausführenden Firma zu dokumentieren (siehe Muster Fertigungsprotokoll der Zulassung).
7. Vor der Inbetriebnahme ist eine Prüfung durch einen Sachkundigen durchführen zu lassen.
8. Nach jeder Beanspruchung ist das Beschichtungssystem visuell auf seine Funktionsfähigkeit zu prüfen, festgestellte Schäden sind unverzüglich zu beheben.
9. Das Beschichtungssystem ist im Zuge der regelmäßigen Kontrollgänge wiederkehrend mindestens alle 12 Monate auf Beschädigungen (Risse, Abplatzungen) zu prüfen. Schäden sind umgehend zu beseitigen.

Rohrleitungen:

10. Sämtliche Rohrleitungen sind oberirdisch, gut einsehbar und medienbeständig auszuführen. Sie sind regelmäßig auf Dichtheit und ordnungsgemäßen Zustand zu überwachen.

Betrieb und Eigenüberwachung:

11. Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.
12. Es ist sicherzustellen, dass im Schadensfall austretende Flüssigkeiten so schnell wie möglich entfernt werden.
13. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der u.a. der Umfang der personellen Überwachung sowie die Handhabung bei Leckagen detailliert festgelegt wird. Das Personal ist regelmäßig zu unterweisen.
14. Schadensfälle, bei denen mehr als nur geringfügige Mengen wassergefährdender Stoffe ausgetreten sind, sind unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Regensburg zu melden.

E. Auflagen zum Brandschutz

(Die Verweisungen beziehen sich auf die Numerierung des vorgelegten Brandschutznachweises vom 31.01.2017 der Kersken und Kirchner GmbH)

1. Die im vorgelegten Brandschutznachweis (BSN) aufgeführten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen.

2. Zu Punkt 2.5.2 Alarmierungseinrichtungen / Hausalarm

Die Betrachtung des Gesamtkonzepts erfordert technische Verbesserungen im Bereich der Brandfrüherkennung und Alarmierung für eine erfolgreiche Personenrettung im Schadensfall.

Von Seiten der Feuerwehr wird davon ausgegangen, dass mit dem beschriebenen Aufmerksamkeitsalarm, zusammen mit den organisatorischen Maßnahmen eine frühzeitige Alarmierung und schnelle Personenrettung durch Selbstrettung erfolgt.

3. Zu Punkt 3.5.1 Rettungswege - Rettungswegführung

Unter diesem Punkt werden ausschließlich bauliche Rettungswege im gesamten Gebäudekomplex angeführt.

Bei der einzigen Ausnahme - Geb. 040.1 – ist das Ziel der frühzeitigen Alarmierung und Selbstrettung konsequent zu verfolgen, da hier Bedenken zur Personenrettung mit den tragbaren Leitern der Feuerwehr bestehen.

4. Zu Punkt 3.6.5 UBS-Trockner

Die Absperrschieber (Gashauptahn) der Trockner, die antragsgemäß mit Gasbrennern betrieben werden, sind zu kennzeichnen und im Feuerwehrplan aufzunehmen.

5. Zu Punkt 3.7 Rauchableitung - Allgemein

An den Auslösestellen sind Übersichtspläne der jeweiligen Auslösegruppe anzubringen. Der im BSN genannte Übersichtsplan zur Entrauchung muss die jeweilige Entrauchungsmaßnahme (natürlich, maschinell oder Überdruck) zeigen und die Bedien- und Auslösestellen darstellen.

Die Auslösestellen sind gemäß dem vereinbarten Standard an der nächstgelegenen Zugangstür (Angriffsweg der Feuerwehr) außen mit der Aufschrift „Rauchabzug“ zu kennzeichnen.

6. Zu Punkt 3.7.6 Entrauchungskonzept Geb. 040.4 Ebene 0

Laut BSN gibt es für diesen Rauchabschnitt noch keine Ertüchtigung für eine wirksame Entrauchung im Brandfall, dies ist durch den Prüfsachverständigen abschließend zu klären. Es ist einer der im BSN erläuterten Lösungsansätze zur Rauchableitung, der als plausibel eingestuft ist, im Rahmen dieser Maßnahmen umzusetzen.

7. Zu Punkt 5.3 Feuerwehrpläne

Der vorhandene Feuerwehrplan ist entsprechend der neuen Situation anzupassen und gemäß dem BSN fortzuschreiben. Dies ist in Abstimmung mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Abteilung 5, Vorbeugender Brandschutz, der Stadt Regensburg durchzuführen.

Der im BSN genannte Übersichtsplan zur Entrauchung ist im Entwurf ebenfalls mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen und dem Feuerwehrplan beizulegen.

Ein Plansatz (digitale Ausführung) ist dem Amt für Brand – und Katastrophenschutz der Stadt Regensburg zur Verfügung zu stellen.

8. Zu Punkt 5.4 Brandschutzordnung nach DIN 14096

Die besondere Situation der Lackiererei ist in der Brandschutzordnung (BSO) separat auszuarbeiten. Die Unterscheidung des Aufmerksamkeitsalarms zum Räumungsalarm und auch die Notwendigkeit einer raschen Gebäuderäumung sind hier abzuhandeln.

F. Allgemeine Auflage

1. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme des Vorhabens ist der Stadt Regensburg, Umweltamt, schriftlich anzuzeigen.
2. Das Vorhaben ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen und Beschreibungen zu errichten. Änderungen bei der Ausführung sind der Stadt Regensburg, Umweltamt, rechtzeitig vor der Ausführung mit den entsprechenden Beschreibungen und Planunterlagen mitzuteilen und abzustimmen.

G. Auflagenvorbehalt

1. Weitere Auflagen, die sich auf Grund von Planabweichungen sowie aus Gründen des vorbeugenden Gewässerschutzes oder im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

IV. Kostenentscheidung:

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Beiliegende Kostenrechnung ist Bestandteil des Bescheides.

2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr i.H.v. ***** € festgesetzt.

Die Auslagen betragen für den Sachverständigen der Regierung der Oberpfalz - Gewerbeaufsichtsamt- *** € und für die Postzustellung *** €. Damit ergibt sich ein Gesamtbetrag i.H.v. ***** €.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 19.12.2016 beantragte die Bayerische Motoren Werke AG, Werk Regensburg, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lackiererei, die Anlagenteil der bestehenden Anlage für den Bau und die Montage von KFZ ist. Dabei sollen die Trockner für Fahrzeugkarossen mit Unterbodenschutz (UBS) im Gebäude 40.0 umgebaut und die Läger für wasserbasierte Lacke im Gebäude 41.0 und 41.5 erweitert werden. Die bestehenden Trocknungsanlagen für Karossen mit Unterbodenschutz und Dämpfung werden aufgrund des Alters und der Einführung neuer Lackierprozesse erneuert und in ihrer Kapazität angepasst. Im Rahmen dieser Umstellung werden auch die tangierenden Karosenspeicher, die Applikationszellen für Unterbodenschutz und eine Anlage zum Auftrag der spritzbaren Dämpfung angepasst bzw. errichtet. Die bestehenden Lagerkapazitäten für wasserbasierte Lacke sind für die geplanten neuen Lackierprozesse nicht mehr ausreichend, daher sind im Vorgriff auf diesen Umstellungsprozess auch die Lackläger zu erweitern.

Gleichzeitig mit dem Genehmigungsantrag wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Mit Bescheid vom 02.05.2017 wurde diese seitens der Stadt Regensburg ausgesprochen. Der Ausschuß für Umweltfragen, Natur- und Klimaschutz beschloß dann in der Sitzung vom 10.05.2017 einstimmig, der Verwaltung den Auftrag zu erteilen, die Genehmigung für die beantragte Maßnahme auszusprechen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat das Umweltamt der Stadt Regensburg die Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt -, das Bauordnungsamt, das Amt für Brand- und Katastrophenschutz, die fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft, den Sachbereich Naturschutz sowie die Abteilung technischer Umweltschutz/ Klimaschutz beim Umweltamt beteiligt.

Mit Schreiben vom 10.07.2016 informierte die Stadt Regensburg die Bayerische Motoren Werke AG, Werk Regensburg, über die beabsichtigten Nebenbestimmungen. Die mit Email

vom 18.07.2017 vorgebrachten Änderungen konnten berücksichtigt werden, im Übrigen wurde das Einverständnis erteilt.

II.

1. Die Stadt Regensburg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 52 Abs. 1 BImSchG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

2. Die Bayerische Motoren Werke AG betreibt am Standort Regensburg eine Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen die nach Nr. 3.24, Spalte c, Buchstabe G des Anhang 1 zur 4. BImSchV genehmigungspflichtig ist. Alle weiteren Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sind dieser Hauptanlage zuzuordnen. Die beantragten Änderungen Umbau und Betrieb der Trockner für die Fahrzeugkarossen mit Unterbodenschutz (UBS) im Gebäude 40.0 und Erweiterung der Läger für wasserbasierte Lacke in den Gebäuden 41.0 und 41.5 betreffen den Anlagenteil Lackiererei. Derartige Anlagen sind unter Nr. 5.1.1.1, Spalte c, Buchstabe G und Spalte d, Buchstabe E des Anhang 1 zur 4. BImSchV aufgeführt und ist damit als Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie) einzuordnen. Die beantragten Änderungen sind eine wesentliche Änderung und daher gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigungsbedürftig.
Das Genehmigungsverfahren ist nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren durchzuführen. Die Anlagenbetreiberin hat beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen. Da durch das beabsichtigte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, konnte dem Rechnung getragen werden (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

3. Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass beim Betrieb der Anlage die Anforderungen des § 5 BImSchG eingehalten werden und andere öffentlich rechtliche Vorschriften, sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehörten Fachdienststellen kamen zu dem Ergebnis, dass gegen das beantragte Vorhaben bei Berücksichtigung der jeweils für erforderlich gehaltenen Auflagen keine Bedenken bestünden. So wird durch die festgesetzten Auflagen der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, sowie erheblicher Nachteile und Belästigungen sichergestellt. Ferner wird durch die Auflagen auch ge-

währleistet, dass dem Betrieb der Anlage andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Die Anordnung der Auflagen beruht auf § 12 BImSchG. Der Auflagenvorbehalt wird auf § 12 Abs. 2a BImSchG gestützt.

Die Nebenbestimmungen wurden im Rahmen des der Stadt Regensburg eingeräumten Ermessens festgesetzt. Insbesondere wurden bei diesen Entscheidungen die jeweils zu berücksichtigenden Belange in die Abwägung mit eingestellt. Die getroffenen Auflagen sind geeignet und erforderlich, um die Einhaltung der Betreiberpflichten gegenüber der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sicherzustellen. Darüber hinaus dienen sie auch der Abwehr von Gefahren für Gesundheit und Leben der in der Anlage Beschäftigten. Etwaige wirtschaftliche Interessen des Anlagenbetreibers müssen daher hinter den als notwendig erachteten Auflagen zurücktreten. Des Weiteren steht der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand zum angestrebten Erfolg in einem angemessenen Verhältnis.

4. In der Lackiererei (Anlage nach der IE-Richtlinie) werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, daher war bei der ersten Änderungsgenehmigung nach dem Inkrafttreten der Umsetzung der IE-Richtlinie am 02.05.2013 grundsätzlich ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für diese Stoffe zu erstellen, auch wenn die Änderung nicht diese Stoffe betrifft (§ 25 Abs. 2 9. BImSchV). Ein AZB ist gemäß § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG jedoch nicht erforderlich, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen ist. Nur ein Einhalten der gesetzlichen Anforderungen reicht dafür nicht aus. Allerdings können tatsächliche Sicherungsvorrichtungen berücksichtigt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge auszuschließen sind.

Es konnte durch die vorhandenen Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen nachgewiesen werden, dass ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe in den Boden in Mengen, die der Umweltqualität schaden, nicht zu erwarten ist. Die vorgesehenen Maßnahmen stellen einen ordnungsgemäßen Zustand der Anlage und eine sichere Überwachung auf Undichtheiten und austretende Stoffe während des gesamten Betriebszeitraums sicher. Die eigene Werkfeuerwehr gewährleistet ein schnelles Eingreifen bei Schadensfällen. Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts (AZB) ist daher nicht erforderlich.

5. Das Vorhaben ist eine wesentliche Änderung der Lackiererei, die Anlagenteil der Anlage für den Bau und die Montage von KfZ ist, die wiederum unter Nr. 3.14 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgeführt ist. Für das Vorhaben war daher gemäß § 3c Satz 1 UVP zu ermitteln, ob die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierzu war im Rahmen einer „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ festzustellen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Das Umweltamt hat nach Beteiligung der jeweiligen Fachstellen die Feststellung getroffen, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist. Durch das Vorhaben werden keine Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet. Diese Feststellung wurde im Amtsblatt der Stadt Regensburg Nr. 27 vom 03.07.2017 bekanntgemacht.

6. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass Projekte, soweit sie geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen sind, vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Beim vorliegenden Vorhaben, das nach dem BImSchG einer Genehmigung bedarf, könnte es sich um ein Projekt in diesem Sinne handeln. Infolgedessen war für das beantragte Vorhaben die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen einer Verträglichkeitsabschätzung festzustellen.
Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens überlassenen Unterlagen, wurden der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung überlassen. Mit Stellungnahme vom 11.01.2017 wurde von dieser mitgeteilt, dass das Ergebnis der Verträglichkeitsabschätzung ergeben hat, dass von dem Vorhaben eindeutig keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natura 2000 - Gebiete in deren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben ist daher die Notwendigkeit der Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung **nicht** gegeben.

7. Nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde konnte im Rahmen der Relevanzprüfung auf weitergehende Anforderungen bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) verzichtet werden. Gegen das Vorhaben bestehen insoweit keine Einwände.

8. Die Genehmigung nach § 16 BImSchG schließt die erforderliche baurechtliche Genehmigung gemäß Art. 68 Bayerische Bauordnung (BayBO) mit ein (§ 13 BImSchG). Es bestehen weder bauplanungsrechtliche noch bauordnungsrechtliche Bedenken.

Die beantragte Eignungsfeststellung ist nicht erforderlich, da in den geplanten Lacklägern ein zugelassenes Beschichtungssystem eingebracht wird.

9. Die Kostenentscheidung beruht auf Art.1, Art.2 Abs.1 und Art.5 Kostengesetz (KG). Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 und 7 KG i.V.m. folgenden Tarif-Nummern des Kostenverzeichnisses zum KG (KVz):

- Für den immissionsschutzrechtlichen Teil nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2 sowie 1.8.3. und 1.3.2. Die Gebühr gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 ermäßigt sich um 30 Prozent, da die Antragstellerin ein nach EMAS registriertes Unternehmen ist, Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 1.4.
- Für die konzentrierte baurechtliche Genehmigung gem. Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.8.3, 1.3.1. i.V.m. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.1 und 1.24.1.2.2.2.

Die Auslagen werden für das Gutachten der amtlichen Sachverständigen (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG) und die Zustellung (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG) erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von

Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag

Rudolf Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Anlagen:

- 1 Ordner Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung

Hinweise:

1. Der Versand des Originalbescheides erfolgt ohne die aufgeführten Anlagen. Ein Abdruck des Bescheids mit den vorgenannten Anlagen geht an den vom Werk Bevollmächtigten der Abteilung TR-64, ***.
2. Derzeit ist zusätzlich zur bayerischen „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Übergangsverordnung) der Bundesregierung vom 31.3.2010 zu beachten.
3. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen zu beachten.
4. Sämtliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so auszuführen und zu betreiben, dass durch sie zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer gelangen können.

5. Der Brandschutznachweis wird durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz geprüft. Die Bescheinigung über die Verwirklichung des Brandschutzes - Bescheinigung Brandschutz II ist vor Nutzungsaufnahme vorzulegen.
 6. Auf die Anzeigepflicht der Änderung des Anlagenteils Lackiererei beim Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg spätestens vier Wochen vor Baubeginn wird hingewiesen. Der Überwachungsplan (Monitoring-Konzept) ist entsprechend anzupassen und gegebenenfalls bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) zur Genehmigung einzureichen.
 7. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Bescheid ausgeführten Gesetze und Vorschriften beim Umweltamt der Stadt Regensburg eingesehen werden können.
-
-
-